

Satzung des Vereins Kinder in Bewegung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinder in Bewegung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04129 Leipzig, Wilhelm-Sammet-Str. 4
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig unter der Nummer VR 3890 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports. Durch geeignete bewegungsorientierte Angebote werden Kinder und Jugendliche in der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert. Der Verein sieht das optimale Zusammenwirken von Wahrnehmen, Bewegen, Erleben und Handeln als Grundlage für die Gesamtentwicklung der Persönlichkeit.

2.3 Dies soll umgesetzt werden durch:

- bedürfnisorientierte Angebote zur Entwicklungs- und Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen
- präventive und rehabilitative Angebote zur Förderung der Gesundheit im umfassenden Sinn
- die Betreuung von Kindern innerhalb von bewegungsorientierten Kindertagesstätten
- die Betreuung von Kindern innerhalb von Tagespflege
- Erleben von Freude in Bewegung, Spiel und Sport
- Beratung der Eltern in Erziehungsfragen, Angebote zum Austausch zwischen den Eltern
- Angebote zur Fortbildung von Eltern und Fachkräften, bei denen der enge Zusammenhang von Bewegung und menschlicher Entwicklung herausgestellt und Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.2 Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren, aber auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

4.3 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4.5 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

4.6 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch deren Auflösung
- mit dem Tod des Mitglieds

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

5.4 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstandes soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

5.6 Die Abmeldung bzw. die Kündigung des Betreuungsvertrags eines Kindes in der Kindertagesstätte Casa Monte zählt gleichzeitig als Austrittserklärung des entsprechenden Mitglieds bzw. der entsprechenden Mitglieder (Elternteil/Vormund) aus dem Verein zum Zeitpunkt der Abmeldung bzw. Kündigung des Vertrags. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die weitere Kinder in der Kindertagesstätte Casa Monte angemeldet haben und Ehrenmitglieder. Dem Austritt kann durch schriftliche Anzeige beim Vorstand widersprochen werden."

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

6.2 Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

6.3 Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Diese Arbeitsstunden können insbesondere durch organisatorische Tätigkeiten (Feste, Zusammenkünfte, etc.) Ausflugsbegleitung, Einkaufen, Wäsche waschen, Arbeits- und Putzeinsätze, Kreativleistungen, Vorstandstätigkeit, Verwaltungsarbeit (Kassenwart, Kassenprüfung, Kontenführung) u.v.m. erbracht werden. Die Höhe des Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

6.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

8.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. StellvertreterIn sowie der/die 2. StellvertreterIn. Der Vorstand kann auf maximal fünf Mitglieder erweitert werden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sind mehr als drei Mitglieder im Vorstand, muss einer der beiden Vertretungsberechtigten der/ die Vorstandsvorsitzende oder einer der Stellvertreter sein.

8.2 Entsprechend der Geschäftsordnung können einzelne Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Rechenschaftsberichtes
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

9.2 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB nach der vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl des Vorstands

10.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

10.2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl ist möglich.

10.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

11.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

11.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

11.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der

erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11.6 Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

11.7 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und den Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.

11.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Aufnahme von Darlehen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen
- Beschlussfassung über Vereinsfinanzen, wie insbesondere Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. deren Neufassung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen

11.9 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Anwesenheit ist einer Online-Mitgliederversammlung vorzuziehen, solange es keine guten Gründe gibt. Die Gründe für eine Online-Mitgliederversammlung sind im Einladungsschreiben bekannt zu geben.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

12.1 Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigelegt wurde.

12.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt ebenso für Änderungen redaktioneller Art. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Vereinsordnungen

13.1 Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Vereinsfinanzen, der Kassenprüfung erlassen werden.

13.2 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 14 Protokollierung

14.1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ehrenmitglieder

15.1 Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit.

§ 16 Kassenprüfer

16.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

16.2 Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

16.3 Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, Kassenprüfer kommissarisch zu ernennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

17.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

17.3 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Aufwendungsersatz

18.1 Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 19 Haftung

19.1 Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

19.2 Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 20 Vereinsvermögen

20.1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.

20.2. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

20.3. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden oder ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

§ 21 Schlussbestimmung

21.1 Diese von der Mitgliederversammlung am 26.03.2025 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

21.2 Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 26.03.2025 überein.